

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
in der Stadt Freiburg im Breisgau  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

vom 30. März 2004  
in der Fassung der Satzungen vom 24. Juli 2007,  
vom 23. Februar 2010, vom 27. Juli 2010 und vom 6. November 2012

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I, S. 286) - FStrG - des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2002 (GBl. S. 439) - StrG - und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in der Sitzung am 30. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der in der Baulast der Stadt Freiburg i. Br. stehenden öffentlichen Straßen, ausgenommen Zufahrten und Zugänge zu Landesstraßen und Kreisstraßen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 FStrG oder § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG oder § 16 Abs. 1 StrG nicht bedarf.

§ 2  
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr ist verpflichtet,
  1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte;

2. derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenfreiheit

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden;
2. für Informationsstände politischer Parteien, karitativer, kirchlicher, gemeinnütziger Organisationen;
3. für Fahrradständer ohne Werbeschild, die gemäß Ziffer 2.4 der Sondernutzungsrichtlinien für die Innenstadt der Stadt Freiburg i. Br. zugelassen wurden;
4. für das Herstellen von Pflanzlöchern, Pflanzbeeten und das Anbringen von Rankschutzgittern für Fassadenbegrünung;
5. für die nachträglich an Gebäuden entsprechend gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Wärmeschutzmaßnahmen;
6. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

### § 4 Gebührenhöhe und Gebührenmaßstab

(1) Die Gebührenhöhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Hierfür wird das Stadtgebiet in die folgenden vier Zonen eingeteilt:

1. Zone I: Innenstadt begrenzt durch:  
Friedrichstraße, Friedrichring, Leopoldring, Schloßbergring, Schwabentorring - Dreisam - Hauptbahnlinie
2. Zone II: erweiterte Innenstadt ohne Innenstadt einschließlich der zonenbegrenzenden Straßen:  
Lorettostraße, Urachstraße, Hildastraße, Talstraße, Schwarzwaldstraße, Fabrikstraße, Kartäuserstraße, Schloßbergring, Mozartstraße, Hochmeisterstraße, Längenhardstraße, Immentalstraße, Stadtstraße, Hauptstraße, Rennweg, Friedhofstraße, Heiliggeiststraße, Hugstet-

terstraße, Robert-Koch-Straße, Breisacherstraße, Fehrenbachallee, Dreisam, Heinrich-von-Stephan-Straße, Merzhauserstraße

3. Zone III: übriges Stadtgebiet außer den Gebieten der Ortschaften nach Zone IV

4. Zone IV: Gebiet der Ortschaften Munzingen, Opfingen, Tiengen, Waltershofen, Hochdorf, Ebnet und Kappel

- (2) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr innerhalb des im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührenrahmens bemisst sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich, neben der Dauer der Nutzung, aus der größten Ausladung der Sondernutzungsanlage und deren seitlichen Begrenzungslinien (in Anspruch genommene Verkehrsfläche).
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.
- (5) Für Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besondere Sondernutzungsgebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, wird eine Gebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

- (2) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Wiederkehrende Jahresgebühren werden für das erste Jahr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

## § 6

### Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

## § 7

### Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahme Genehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 12. November 1996 in der Fassung der Satzungen vom 19. Dezember 2000, vom 23. Oktober 2001 und vom 25. März 2003 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 03.04.2004.

Die Änderungssatzung vom 24.07.2007 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 01.09.2007 und am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 23.02.2010 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 12.03.2010 und am 13.03.2010 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 27.07.2010 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 13.08.2010 und am 14.08.2010 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 06.11.2012 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 07.12.2012. Art. 1 Ziffern 1 und 3 der Satzung treten am 01.01.2013 in Kraft.

Art. 1 Ziffer 2 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Anlage zu § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung**

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Freiburg im Breisgau**

Vorbemerkung: Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich, neben der Dauer der Nutzung, aus der größten Ausladung der Sondernutzungsanlage und deren seitlichen Begrenzungslinien (in Anspruch genommene Verkehrsfläche).

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro				Gebührenrahmen bzw. einheitliche Gebühr für alle Straßengruppen in Euro		Bemesungszeitraum
		Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV			
1.	a) Warenauslagen ohne Verkaufstätigkeit und ohne mobile Geschäftswerbung für Geschäftsanlieger, je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	87,00	44,00	26,00	18,00			jährlich

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro				Gebührenrahmen bzw. einheitliche Gebühr für alle Straßengruppen in Euro		Bemesungszeitraum
	b) Warenauslagen ohne Verkaufstätigkeit mit einem Werbeträger (mobile Geschäftswerbung) für Geschäftsanlieger, je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche, jedoch mindestens die Gebühr nach lfd. Nr. 13. Die Gebühr für den zusätzlichen Werbeträger, der gemäß Ziffer 4 der Sondernutzungsrichtlinie für die Innenstadt der Stadt Freiburg i.Br. genehmigt wurde, ist mit dieser Gebühr abgegolten.	87,00	44,00	26,00	18,00			jährlich
2.	Blumen und Topfpflanzen ohne Verkaufstätigkeit für Geschäftsanlieger, je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	180,00	90,00	52,00	35,00			jährlich
3.	Blumen- und Kranzverkauf vor Friedhöfen an Sonn-, Feier- und Gedenktagen, je angef. 3 m <sup>2</sup>						3,00	wöchentlich

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro				Gebührenrahmen bzw. einheitliche Gebühr für alle Straßengruppen in Euro		Bemesungszeitraum
4.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u. ä. je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche. Die Gebühr für einen Werbeträger, der gemäß Ziffer 3.2.1 der Sondernutzungsrichtlinien für die Innenstadt der Stadt Freiburg i.Br. genehmigt wurde, ist mit dieser Gebühr abgegolten.	51,80	38,30	28,60	17,30			jährlich
5.	Verkaufsstände und Verkaufswagen u. ä., je angef. 3 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche							
	a) Imbiss und Getränke	24,40	18,30	13,70	10,30			wöchentlich
	b) Kunstgewerbe, Modeschmuck, Lederwaren u. ä	15,25	11,45	8,60	6,45			wöchentlich
	c) sonstige Waren	9,85	7,40	5,55	4,15			wöchentlich
	d) Lebensmittelstände zur Versorgung der Bevölkerung auf Stadtteilmärkten						3,00	täglich
6.	Verkaufsstände u. ä. während Veranstaltungen, je angef. 3 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche						9,00	täglich
7.	Ortsfeste, bauliche Anlagen u. ä., je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche							
	a) Büro- und Verkaufscontainer	10,00	7,50	5,70	4,30			monatlich

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro				Gebührenrahmen bzw. einheitliche Gebühr für alle Straßengruppen in Euro		Bemesungszeitraum
	b) fliegende Bauten, Zelte u. ä.	16,00	12,00	9,00	6,80			monatlich
	c) sonstiges bauliche Anlagen	12,00	9,00	7,00	5,00			monatlich
8.	Verkauf von Weihnachtsbäumen, je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche						0,17	Vorweihnachtszeit, täglich
9.	Aufstellfläche für Kunden im öffentlichen Verkehrsraum bei Verkauf vom Privatgrundstück aus, je angef. laufender m der Verkaufsstelle	15,00	11,25	8,45	6,30			monatlich
10.	Schaukästen, Vitrinen, Warenautomaten freistehend oder wenn der Verkehrsraum mit mehr als 0,20 m in Anspruch genommen wird, je angef. 0,5 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	28,00	17,50	12,50	7,50			jährlich
11.	Zeitungs- und Zeitschriftenständer außerhalb von Verkaufsstellen, wie z. B. Kioske, je angef. 0,5 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	24,00	18,00	13,50	10,00			jährlich

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro				Gebührenrahmen bzw. einheitliche Gebühr für alle Straßengruppen in Euro		Bemesungszeitraum
12.	Großformatige Werbung (ab 10 m <sup>2</sup> ) an Baugerüsten (auf flexiblen, textilen oder Folien-Untergründen gedruckte Werbung - keine Platten) die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder selbstständig dort aufgestellt sind, je angef. 50 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche						300,00	monatlich
13.	Mobile Geschäftswerbung (z. B. Klappstände) u. ä die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder selbstständig dort aufgestellt sind, je angef. m <sup>2</sup> Ansichtsfläche, soweit sie nicht von der lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 4 umfasst sind.	200,00	150,00	112,50	84,50			jährlich
14.	Sammelhinweisschilder u. ä. die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder selbstständig dort aufgestellt sind, je angef. m <sup>2</sup> Ansichtsfläche						10,00	monatlich
15.	Werbeanlagen - ausgenommen solche nach lfd. Ziffer 12-14 sowie Anlagen für Plakatschlag - soweit sie nicht am Ort der eigenen Leistung							

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro				Gebührenrahmen bzw. einheitliche Gebühr für alle Straßengruppen in Euro		Bemesungszeitraum
	a) mit baulichen Anlagen dauerhaft verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 0,20 m haben oder selbstständig dauernd auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, je angef. 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtfläche	42,00	31,50	23,60	17,70			jährlich
	b) vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtfläche	0,80	0,60	0,45	0,34			täglich
16.	Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, Gerüste, Lagerung von Baumaschinen und Baumaterial, Baucontainer u. ä. je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	0,17	0,13	0,10	0,07			täglich
17.	Aufstellen von Schuttmulden, Abstellen von Schuttsäcken mehr als 24 Stunden, je Container/Sack	23,00	17,50	12,50	7,50			je angefangene Woche
18.	Wertstoffsammelbehälter, Altkleidercontainer u. ä., je Abstellplatz und je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche						20,00	jährlich

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro				Gebührenrahmen bzw. einheitliche Gebühr für alle Straßengruppen in Euro		Bemesungszeitraum
19.	Überdeckung von Straßenrinnen und Entwässerungsanlagen, je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche						18,00	jährlich
20.	Stufen und Treppen, je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche						25,00	jährlich
21.	Licht- und Einwurfschächte, je Schacht und je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche						25,00	jährlich
22.	Aufstellen eines Kraftfahrzeuges und/oder Kraftfahrzeuganhängers zu Werbezwecken, je Kraftfahrzeug und/oder Kraftfahrzeuganhänger						20,00	täglich
23.	Aufstellen von Postablagekästen u. ä., je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	50,00	40,00	30,00	20,00			jährlich
24.	Sonstige Sondernutzungen						3,00 bis 76,00	täglich
							25,00 bis 250,00	monatlich
							50,00 bis 1.500,00	jährlich